

ST. GEORG 18

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 30. November 1976

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

2. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.

3. Im Kerngebiet an der Straße Alstertwiete sind Wohnungen oberhalb des sechsten Vollgeschosses zulässig.

4. Im Kerngebiet an der Straße Alstertwiete auf den Flurstücken 109 bis 111, 113 und 155 der Gemarkung St. Georg-Nord ist das Staffelgeschoß ringsum um 1,5 m zurückzusetzen.



BEBAUUNGSPLAN ST. GEORG 18

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS

BAULINIE

BAUGRENZE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG-

DURCHGÄNGE, DURCHFARTEN, BRÜCKEN

ARKADEN MIT GEHRECHTEN

ALLGEMEINE WOHNBEGEBIETE

KERNBEGEBIETE

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND

GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN

GESCHOSSFLÄCHE

TRAUFHÖHE ZWINGEND

STAFFELGESCHOSS

GESCHLOSSENE BAUWEISE

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN GEMEINSCHAFTSGARAGEN UNTER ERDGLEICHE

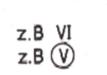
UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE, FÜR DIE GGaK BESTIMMT SIND

BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN

GRÜNFLÄCHEN



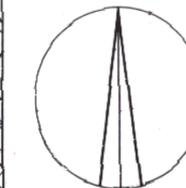
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGENDE ANLAGEN

VORHANDENE WASSERFLÄCHEN

VORHANDENE ABWASSERLEITUNG

VORHANDENE BAUTEN



HINWEIS

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

ST. GEORG 18

BEZIRK HAMBURG - MITTE ORTSTEIL 114

Feldvergleich vom Oktober 1975
Kataster- und Vermessungsamt

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1976

Archiv

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
2 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ruf. 36 10 71

N^o 23836

Gesetz
über den Bebauungsplan St. Georg 18

Vom 30. November 1976

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan St. Georg 18 für den Geltungsbereich St. Georgs Kirchhof — Alstertwiete — An der Alster — Außenalster — An der Alster — Nordostgrenze des Flurstücks 155 der Gemarkung St. Georg-Nord — Koppel (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 114) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.
3. Im Kerngebiet an der Straße Alstertwiete sind Wohnungen oberhalb des sechsten Vollgeschosses zulässig.
4. Im Kerngebiet an der Straße Alstertwiete auf den Flurstücken 109 bis 111, 113 und 155 der Gemarkung St. Georg-Nord ist das Staffelgeschoß ringsum um 1,5 m zurückzusetzen.

Ausgefertigt Hamburg, den 30. November 1976.

Der Senat

Gesetz
über den Bebauungsplan Eidelstedt 38

Vom 30. November 1976

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Eidelstedt 38 für den Geltungsbereich Niekampsweg — über das Flurstück 2185 der Gemarkung Eidelstedt — Lohkampstraße — über die Flurstücke 1557 und 1558 der Gemarkung Eidelstedt (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 320) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche

Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 30. November 1976.

Der Senat